



Entschädigungsordnung

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04. Oktober 2016 sowie vom 19. September 2023 und der Vollversammlung vom 22. November 2016, vom 21. November 2023 sowie letztmalig vom 19. November 2024 zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 13, § 34 Abs. 9 Satz 2, § 48 Abs. 6, § 43 Abs. 3, § 44 b Satz 3, § 51 b Abs. 7, § 69 Abs. 4, § 73 Abs. 1 und § 94 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. der GewerbeO und anderer Gesetze vom 9.11.2022 (BGBl. I S. 2009) bzw. § 40 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, diese Entschädigungsordnung.

1. Entschädigung für Aufwand, Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtsträger¹ (z. B. Mitglieder des Vorstandes, der Vollversammlung und der Ausschüsse, Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, Mitglieder der Prüfungsausschüsse) können eine Entschädigung für Aufwand, für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag und eine Erstattung für bare Auslagen erhalten. Eine Entschädigung oder Auslagenerstattung wird nicht geleistet, soweit eine Vergütung, Entschädigung oder Auslagenerstattung durch Dritte erfolgt.
- (2) Die Entschädigung kann bei fortdauernder Beanspruchung auch pauschaliert gewährt werden. Ihre Höhe ist alljährlich im Haushaltsplan durch Beschlussfassung der Vollversammlung festzusetzen. Die Leistungsfähigkeit der Kammer und der Umfang des Aufwandes sind zu berücksichtigen. Mit einer Pauschale sind alle Zeitaufwendungen der Ehrenamtsträger im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages abgegolten.
- (3) Beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung mehr als 50,00 €, so wird für eine ehrenamtliche Tätigkeit am Wohn- oder Betriebsort eine zusätzliche Entschädigung nach Abs. 6 nicht gezahlt.
- (4) Dem Präsidenten der Handwerkskammer wird eine Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis nach festen Sätzen gewährt.
- (5) Das gleiche gilt für die stellvertretenden Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder bei fortdauernder Beanspruchung.
- (6) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse² erhalten eine Entschädigung von 18,00 € je Stunde, sofern keine pauschale Entschädigung nach Abs. 2 und Abs. 4 bzw. 5 gewährt wird und kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung eines Ehrenamts durch den Arbeitgeber besteht.
- (7) Besteht ein Rechtsanspruch auf Freistellung, sind dem Arbeitgeber auf Antrag die zeitanteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten³ (ohne Umsatzsteuer), die ihm durch die Freistellung von Arbeitnehmervertretern von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Form genutzt. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf alle Geschlechter

² Ausschüsse i.S. dieser Entschädigungsordnung sind insbesondere der Rechnungsprüfungsausschuss, der Berufsbildungsausschuss und seine Unterausschüsse

³ Nicht ersetzt wird der Stundenverrechnungssatz für den jeweiligen Mitarbeiter, der gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellt wird.



- (8) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch ohne Pausen und insgesamt für nicht mehr als 10 Stunden pro Tag gewährt.

2. Fahrtkosten / Auslagenerstattung

- (1) Bei der durch den ehrenamtlichen Zweck veranlassten Fahrt oder Reise oder der Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Fahrtkosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind, können gemäß Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz erstattet werden.
- (3) Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können bis zur Höhe der Erstattungssätze für Fahrten mit anerkannten privateigenen Dienstfahrzeugen gemäß Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz erstattet werden.
- (4) Die Handwerkskammer kann dem Präsidenten (nutzungsberechtigte Person) durch Beschluss des Vorstands einen Dienstwagen - auch zur privaten Nutzung - zur Verfügung stellen, sofern die nutzungsberechtigte Person die pauschale Versteuerung des Sachbezugs wählt.

Alternativ kann die Handwerkskammer dem Präsidenten durch Beschluss des Vorstands einen Fahrer für die dienstlichen Fahrten mit einem Kammerfahrzeug zur Verfügung stellen.

Die Einzelheiten sind jeweils in einer Vereinbarung zu regeln, die von einem Vizepräsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Beschaffung eines Dienstwagens für den Präsidenten (obere Mittelklasse) hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – berechnet über die gesamte zu erwartende Nutzungsdauer - zu erfolgen.

Aus der Nutzung eines Dienstwagens entstehende Sachbezüge unterliegen der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Diese geht zu Lasten der nutzungsberechtigten Person.

- (5) Andere Auslagen, die zum Erreichen des Zwecks der Fahrt oder Reise oder zur Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, werden als Nebenkosten in der im Einzelnen nachgewiesenen Höhe erstattet.
- (6) Für Vorstandsmitglieder können Nebenkosten⁴ ohne Einzelnachweise bis zu einer monatlichen Pauschale von maximal 50,00 € abgegolten werden. Ihre Höhe ist alljährlich im Haushaltsplan durch Beschlussfassung der Vollversammlung festzusetzen.

3. Entschädigung für Mitglieder der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse⁵ erhalten eine Entschädigung von 18,00 € je Stunde, sofern keine pauschale Entschädigung nach Anlage 1 gewährt wird und soweit keine Vergütung, Entschädigung oder Auslagenerstattung durch Dritte erfolgt.
- (2) Besteht ein Rechtsanspruch auf Freistellung, sind dem Arbeitgeber auf Antrag die zeitanteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten⁶ (ohne Umsatzsteuer), die ihm durch die Freistellung von Arbeitnehmervertretern von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

⁴ Nebenkosten sind in erster Linie: Auslagen für Taxi, notwendige Übernachtungen, laufende Gebühren für Kommunikationsmittel, Schreibmaterial u. ä.

⁵ Prüfungsausschüsse i.S. dieser Entschädigungsordnung sind die Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 7 Satz 2 HwO), die Meisterprüfungsausschüsse (§ 48 Abs. 6 und § 51 b Abs. 7 HwO) sowie die Ausschüsse der sonstigen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§ 42 c und § 42 i HwO).

⁶ Nicht ersetzt wird der Stundenverrechnungssatz für den jeweiligen Mitarbeiter, der gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellt wird.



- (3) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch ohne Pausen und insgesamt für nicht mehr als 12 Stunden pro Tag gewährt.
- (4) Die Regelungen zur Auslagenerstattung in Ziff. 2 finden Anwendung.

4. Entschädigung für Unterrichtserteilung

- (1) Für die freiberufliche Unterrichtserteilung in Kursen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder zur sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildung wird ein Honorar von 36,00 € pro Unterrichtseinheit gezahlt.
- (2) Für die freiberufliche Unterrichtserteilung in Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und vergleichbaren Werkstattkursen beträgt das Honorar 36,00 € je Zeitstunde.
- (3) Im Einzelfall ist eine von Abs. 1 bzw. Abs. 2 abweichende Regelung aus besonderem Anlass zulässig
 - nach oben, z. B. wenn es sich um Firmenschulungen oder schweißtechnische Lehrgänge mit Abschlussprüfung nach Anlage 2 handelt oder eine besonders qualifizierte Lehrkraft anders nicht gewonnen werden konnte,
 - nach unten, z. B. bei Kleingruppenunterricht.
- (4) Ein abweichendes Honorar ist durch die zuständige Abteilungsleitung zusammen mit einem Geschäftsführer festzulegen.
- (5) Die Regelungen zur Auslagenerstattung in Ziff. 2 finden Anwendung.
- (6) Mit dem Dozenten ist eine Rahmenvereinbarung zu treffen, die auf diese Entschädigungsordnung verweist.

5. Entschädigung für sonstige Dienstleistungen

- (1) Für die Abnahme von Sachkundeprüfungen beträgt das Honorar für Prüfer 44,00 € je Zeitstunde. Für die Durchführung von Qualifikationsanalysen nach § 14 BQFG, § 50b Abs. 4 HwO beträgt das Honorar 36,00 € je Zeitstunde.
- (2) Im Einzelfall ist eine von Abs. 1 abweichende Regelung aus besonderem Anlass zulässig
 - nach oben, z. B. wenn eine besonders sachkundige Person anders nicht gewonnen werden konnte,
 - nach unten, z. B. einfachen Prüfungen und Analysen.
- (3) Ein abweichendes Honorar ist analog Ziff. 4. Abs. 4 festzulegen.
- (4) Die Regelungen zur Auslagenerstattung in Ziff. 2 finden Anwendung.
- (5) Mit den sachkundigen Personen ist eine Rahmenvereinbarung zu treffen, die auf diese Entschädigungsordnung verweist.

6. Entschädigung für Werkstattbenutzung

Für eine Werkstattbenutzung werden Pauschalentschädigungen vereinbart.

7. Entschädigung für Beauftragte und nebenberuflich Tätige

Die Entschädigungsordnung gilt für die hinzugezogenen Sachverständigen (§ 107 HwO), die beauftragten Personen der Handwerkskammer (§ 111 Abs. 2 HwO) sowie für alle übrigen Personen, die für die Handwerksorganisation ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.



8. Festsetzung und Verjährung

- (1) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Handwerkskammer aufgrund der Abrechnung durch den Berechtigten mittels eines vorgegebenen Formblatts, sofern keine pauschale Entschädigung nach festen Sätzen gemäß Ziff. 1 Abs. 2 gewährt wird.
- (2) Die Abrechnung durch den Berechtigten mittels eines vorgegebenen Formblattes sollte grundsätzlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nach Entstehen des Entschädigungsanspruches der Handwerkskammer vorliegen. Später eingereichte Abrechnungen bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt spätestens zum Ende des übernächsten Monats, der dem der Abrechnung nachfolgt (Fälligkeit).
- (4) Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Im Übrigen sind auf die Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

9. Innungen und Kreishandwerkerschaften

Die Regelungen in Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 8 gelten entsprechend für die Innungen und Kreishandwerkerschaften, soweit diese keine eigene Regelung gemäß § 66 Abs. 4 bzw. § 89 Abs. 1 Nr. 5 HwO erlassen haben.

Die Regelungen in Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 2 und Ziff. 8 gelten auch, soweit Prüfungsausschüsse von Innungen errichtet sind.

10. Inkrafttreten

Die Regelungen in Ziff. 3 i. V. m. Ziff. 2, Ziff. 8 und den Berufsbildungsausschuss betreffend, treten mit Genehmigung durch die oberste Landesbehörde, die übrigen Regelungen gemäß Beschluss der Vollversammlung in Kraft.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungsordnung wurde durch die Vollversammlung am 22. November 2016 beschlossen.
- (2) Die Höhe der festgelegten Entschädigungssätze wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, mit Schreiben vom 21.06.2018, Az: 40 03-00008/2008-035, Dok-Nr. 2018/064719, Referat 8205 genehmigt.

Koblenz, 19.11.2024

Handwerkskammer Koblenz

gez. Präsident

gez. Hauptgeschäftsführer



Anlage 1

Pauschale Entschädigungen für Prüfungsausschüsse

A. Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfung

1. Vorbereitung von Prüfungen

Der Aufwand zur Vorbereitung von Prüfungen wird bei der Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfung je Prüfling mit 3,00 € entschädigt.

2. Korrektur, Bewertung und (Vor-)Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Der Aufwand für die Korrektur, Bewertung von und gutachterliche Stellungnahmen zu schriftlichen Prüfungsleistungen der Kenntnisprüfung sowie schriftlich oder am PC zu erbringenden Prüfungsleistungen der Fertigkeitprüfung bei einer Prüfungszeit nach der Ausbildungsordnung (pro Prüfungsbereich bzw. Prüfungsfach.) wird

▪ bis 60 Minuten	mit 5,50 €
▪ bis 90 Minuten	mit 6,00 €
▪ bis 120 Minuten	mit 7,50 €
▪ bis 150 Minuten	mit 9,00 €
▪ bis 180 Minuten	mit 10,50 €
▪ ab 180 Minuten	mit 13,50 €

je Prüfling entschädigt.

B. Meisterprüfung

1. Vorbereitung von Prüfungen

Der Aufwand zur Vorbereitung von Prüfungen wird bei der Meisterprüfung (Teil I und II) je Prüfling mit 5,00 € entschädigt.

2. Korrektur, Bewertung und (Vor-)Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Der Aufwand für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird im

▪ wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III)	mit 27,00 €
▪ berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV)	mit 18,00 €

je Prüfling entschädigt.

C. Fortbildungsprüfung

Der Aufwand für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird bei der Prüfung

▪ „Geprüfte/r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung“	mit 36,00 €
▪ „Ausbildung der Ausbilder“ (ADA-Schein)	mit 18,00 €
▪ „Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung“ für die Prüfungsteile 1 bis 3 und für Prüfungsteil 4 (Innovationsmanagement)	mit jeweils 18,00 € mit 36,00 €

je Prüfling entschädigt.



Anlage 2

Vergütung für Schweißtechnische Lehrgänge mit Abschlussprüfung nach DVSPersZert

1. Abnahme von Schweißerprüfungen

Die schweißtechnischen Prüfungen nach DVS dürfen ausschließlich von Prüfern abgenommen werden, die durch die Vereinigung DVSPersZert zugelassen bzw. berufen wurden. Die Vor- und Nachbereitung von schweißtechnischen Prüfungen und praktischen Prüfstücken kann auch durch hierfür von dem DVS-Pers-Zert-Prüfer berufene Personen vorgenommen werden. Die Durchführung der Lehrgänge und Abnahme der Prüfungen richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Vorgaben der DVSPersZert.

Der Prüfer für die Abnahme der schweißtechnischen Prüfungen ist somit für die DVSPersZert tätig. Nach der Geschäftsordnung der DVS handelt es sich bei der Prüfertätigkeit nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit, sondern um eine Honorartätigkeit.

Die Vergütung für die Abnahme von Schweißerprüfungen im Auftrag von DVSPersZert wird von der Handwerkskammer Koblenz direkt an den benannten Prüfer bzw. die berufenen Personen gezahlt und wie folgt berechnet:

- a) Vorbereitung von praktischen Prüfstücken gemäß den Vorgaben des DVS für schweißtechnische Prüfungen durch eine berufene Person für:
- | | |
|---|--------------|
| 1. Stumpfnah am Blech ($t \leq 10$ mm) | mit 12,00 € |
| 2. Stumpfnah am Blech ($t \geq 10$ mm) | mit 6,90 € |
| 3. Kehlnah am Blech | mit 2,90 € |
| 4. Stumpfnah am Rohr ($D \leq 100$ mm) | mit 22,80 € |
| 5. Stumpfnah am Rohr ($D \geq 100$ mm) | mit 27,30 € |
| 6. Kehlnah am Rohr ($D \leq 100$ mm) | mit 11,30 € |
| 7. Kehlnah am Rohr ($D \geq 100$ mm) | mit 20,40 €. |
- b) Vorbereitender Unterricht und Aufsicht der schweißtechnischen Prüfungen durch berufene Personen pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten mit 36,00 €
- In diesem Zusammenhang anfallende Vor- und Nachbereitung der Prüfungsunterlagen und erforderliche Fahrzeiten ab und bis zur Schweißtechnischen Lehranstalt Koblenz oder einer ihrer Außenstellen werden pro Zeitstunde vergütet mit 18,00 €.
- c) Auswertung der praktischen Prüfstücke und Fachkundliche Prüfungen pro Prüfung mit 8,20 €
- d) Bezüglich Fahrtkosten- und Auslagenerstattung ist Ziff. 2 der Entschädigungsordnung entsprechend anzuwenden.

2. Schweißfachmann

- | | |
|--|---------|
| a) Fachtheorie pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten | 36,00 € |
| b) Prüfung pro Zeitstunde | 32,00 € |

3. Sonstige Schweißkurse

- | | |
|---|---------|
| Fachtheorie und -praxis pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten | 36,00 € |
|---|---------|



Änderungsübersicht

Vollversammlung		Genehmigung der Entschädigungshöhe durch die oberste Landesbehörde
22.11.2016	Beschluss der neugefassten Entschädigungsordnung	21.06.2018
20.11.2018	Redaktionelle Anpassung: Ziff. 3 Abs. 2 S.1; Ziff. 11 Abs. 2. S.1	nicht erforderlich
21.11.2023	Betrags- und Textänderung: Ziff. 1 Abs. 6, Abs. 7 Ziff. 2 Texteingfügung Abs. 4; die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend Ziff. 3 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; Ziff. 5 Abs. 1; Abs. 3; Ziff. 10; Anlage1: Punkte A1, A2, B1; B2; C Anlage 2: Punkte 1, 1a) und b), 2a) und b), 3	31.01.2024
19.11.2024	Betragsänderung: Ziff. 4 Abs. 1, Abs. 2, Betrags- und Textänderung: Ziff. 5 Abs. 1 Anlage 2 Punkte 1, 2 und 3	nicht erforderlich